

Satzung

über die Ladenöffnungszeit im Kernort Neuenburg am Rhein am Sonntag des max. alle zwei Jahre stattfindenden **Fischmarktes** im Monat April oder im Monat November vom 07. Mai 2007

Aufgrund der §§ Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 07.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeit

Aus Anlass des **Fischmarktes** dürfen im Kernort Neuenburg am Rhein Verkaufsstellen am Sonntag des Marktweekendes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenburg am Rhein, 07. Mai 2007

Joachim Schuster

Bürgermeister